

Juristische Einschätzung
zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der FDP
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung
(Rückführungsverbesserungsgesetz)

I. Vorgeschlagene Formulierungshilfe und Änderungsantrag

Die ursprüngliche Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) (im Folgenden: „die Formulierungshilfe“)¹ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (im Folgenden „das BMI“) sah durch die Änderung des § 96 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Ausweitung der Strafbarkeit der Fluchthilfe vor. Durch die Änderung wären Seenotrettung und andere humanitäre Unterstützungshandlungen für Personen auf der Flucht in Zukunft mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren strafbewehrt geworden. Betroffene Organisationen und Expert:innen haben in der Folge auf das Risiko der Kriminalisierung ziviler Seenotrettung und humanitärer Arbeit hingewiesen, den mangelnden legitimen Zweck der Strafvorschrift kritisiert und die Rücknahme der Änderung, sowie die Einführung einer humanitären Klausel gefordert².

Der aktuelle Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) (im Folgenden: „der Änderungsantrag“) geht auf die Bedenken nicht ein und birgt ein ähnlich hohes Kriminalisierungsrisiko für Seenotrettung und andere humanitäre Unterstützungshandlungen. Auch unter dem aktuellen Änderungsantrag bliebe eine Unterstützungshandlung zugunsten unbegleiteter Minderjähriger und Unterstützungshandlungen im Rahmen einer Einreise auf dem Landweg strafbewehrt.

II. Konsequenzen des Änderungsantrags

1. Konsequenzen für die zivile Seenotrettung

Zwar stellt der Änderungsvorschlag durch die Bezugnahme auf die Einreise über den Landweg im Verweis auf § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) AufenthG nun klar, dass die Rettung Schiffsbrüchiger

¹ Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), S. 3, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/sonstige-downloads/formulierungshilfen/rueckverbge.pdf>.

² Siehe u.a. David Werdermann, It's Called Saving Lives: Zur Kriminalisierung von Fluchthilfe, VerfBlog, 09.11.23, <https://verfassungsblog.de/its-called-saving-lives/>; Prof. Dr. Aziz Epik, Prof. Dr. Valentin Schatz, Kriminalisierung der Seenotrettung? Gutachten zur geplanten Neufassung des § 96 Abs. 4, <https://lnob.net/news/news-pressemitteilungen/bestrafung-von-seenotrettung-moeglich-rechtsgutachten-legt-gesetzgeber-verzicht-auf-aenderung-nahe/> und Vera Keller, David Werdermann, Juristische Einschätzung zu den Folgen der Formulierungshilfe des BMI für den Änderungsantrag zum Entwurf des Rückführungsverbesserungsgesetzes.

nicht vom Anwendungsbereich umfasst sein soll, der Qualifikationstatbestand des Hilfeleistens zur Einreise von unbegleiteten Minderjährigen nach § 96 Abs. 4, Abs. 2 S. 2 AufenthG bleibt jedoch bestehen. Diesen Qualifikationstatbestand erfüllt nach dem Änderungsantrag auch, wer (uneigennützig) wiederholt oder zugunsten von mehreren unbegleiteten Minderjährigen handelt. Auf den in Seenot befindlichen Booten befinden sich regelmäßig Personen unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder sonstige sorgeberechtigten Personen fliehen mussten. Der Änderungsvorschlag führt demnach zu der absurden Konstellation, dass volljährige Personen gerettet werden dürften, die Rettung von Minderjährigen jedoch mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren kriminalisierbar ist.

2. Konsequenzen für andere humanitäre Unterstützungshandlungen

Darüber hinaus besteht weiterhin ein erhebliches Kriminalisierungsrisiko von humanitären Unterstützungshandlungen für Einreisen auf dem Land- und Luftweg. Der Tatbestand des Hilfeleistens des § 96 AufenthG ist bereits bei jeder die unerlaubte Einreise objektiv fördernden oder sie erleichternden Handlung erfüllt³. Schon eine Unterstützung im Vorfeld der Einreise ist ausreichend, wenn sie den Grenzübertritt ermöglicht oder erleichtert⁴. Elementare humanitäre Unterstützungshandlungen, wie die Beförderung oder Abholung von Personen auf der Flucht, Informationsbereitstellung, das Beschaffen von Unterkünften, die Beschäftigung, die Erbringung von Übersetzungsleistungen, das Versorgen mit Nahrung und finanzieller Unterstützung⁵ kann nach dem aktuellen Änderungsantrag kriminalisiert werden, wenn die unterstützte Person in der Folge auf dem Land- oder Luftweg in die EU und das Schengengebiet einreist. Für diese Schlechterstellung sonstiger Unterstützungshandlungen gegenüber der Seenotrettung fehlt es an einer sachlichen Begründung und Rechtfertigung. Die Unterstützung von Menschen in Not ist sowohl auf dem Wasser, als auch an Land und in der Luft strafrechtliches und völker- bzw. menschenrechtliches Gebot.

III. Änderungsbedarf in der Formulierungshilfe und dem Gesetzgebungsvorschlag

Der aktuelle Vorschlag setzt humanitäre Arbeit und die zivile Seenotrettung weiterhin einem erheblichen Strafbarkeitsrisiko aus. Es drohen Ermittlungsmaßnahmen, Anklagen und Freiheitsstrafen von 3 Monaten bis zu 10 Jahren.

Um eine Kriminalisierung der Seenotrettung und der humanitären Hilfe rechtssicher zu vermeiden ist – unter Einhaltung völker-, unions- und verfassungsrechtlicher Vorgaben –

³ BGH NJW 2012, 2821; 2005, 2095 (2099); 1999, 2827 (2828).

⁴ BGH NJW 2005, 2095 (2099) mwN.

⁵ Bergmann/Dienelt/Stephan, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 96 Rn. 9.

weiterhin eine Anpassung des Vorschlages erforderlich. Hierzu sollten die folgenden Änderungen des Vorschlages vorgenommen werden:

- § 96 AufenthG sollte generell begrenzt werden auf eine Strafbarkeit von Handlungen unter Erhalt oder Sichversprechenlassen eines Vorteils entsprechend Art. 3 lit. a Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.
- Auf den vorgeschlagenen Verweis des § 96 Abs. 4 AufenthG auf § 96 Abs. 1 Nr. 1 b AufenthG sollte verzichtet werden, auch soweit die Einreise auf dem Landweg betroffen ist.
- Der § 96 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sollte nicht auf das uneigennütziges Schleusen ausgeweitet werden. Hilfsweise sollte auf den Verweis des § 96 Abs. 4 AufenthG auf diese Variante verzichtet werden.
- Eine humanitäre Klausel nach Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 2002/90/EG sollte in §§ 95, 96 AufenthG eingeführt werden.

Anhang: Synopse des Gesetzesentwurfs und Änderungsantrags

Vera Magali Keller

Volljuristin, Rechtsberaterin

Strassmannstr. 35, 10249 Berlin

T: 030 39974882, M: 0155 66267641

E: keller@vfk-legal.de

David Werdermann

Rechtsanwalt, LL.M.

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Boyenstraße 41, 10115 Berlin

E: david.werdermann@freiheitsrechte.org

Abs. 2 Satz 2 (Einschleusen unbegleiteter Minderjähriger) soll künftig auch in der uneigennütigen Variante möglich sein. Abs. 4 verweist künftig auch auf diesen Tatbestand. Das hat zur Folge, dass immer, wenn mindestens zwei unbegleitete Minderjährige an Bord sind, der Tatbestand erfüllt ist.

Rot: Änderungen

Gelb unterlegt: Hervorhebung der für Seenotrettung problematischen Stellen

Aktuelle Rechtslage	Änderung nach Gesetzentwurf und Änderungsantrag
§ 96 Einschleusen von Ausländern	§ 96 Einschleusen von Ausländern
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, ... wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, eine Handlung</p> <p>1. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zu begehen und</p> <p>a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder</p> <p>b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder...</p>	<p>1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, ... wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet,</p> <p>1. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zu begehen und</p> <p>a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder</p> <p>b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder...</p>
<p>(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1....</p> <p>Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a zugunsten eines minderjährigen ledigen Ausländers handelt, der ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer dritten Person, die die Fürsorge oder Obhut für ihn übernommen hat, in das Bundesgebiet einreist.</p>	<p>(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1....</p> <p>Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 zugunsten eines minderjährigen ledigen Ausländers handelt, der ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer dritten Person, die die Fürsorge oder Obhut für ihn übernommen hat, in das Bundesgebiet einreist, auch wenn dieser keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat.</p>
<p>(4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Schengen-Staates anzuwenden, wenn</p> <p>1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und...</p>	<p>(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 6, Satz 2 und Absatz 3 sowie bei Einreise auf dem Landweg auch Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Schengen-Staates anzuwenden, wenn</p> <p>1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und...</p>